



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 38 Juni 2024

zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende und Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin
Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren
Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf
Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach
Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München
Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden
Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, FamRB, ErbR, NWB Erben u.
Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen wie folgt Stellung:

I.

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 1. Februar 2023 beschlossen, dass Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 2429) – vorbehaltlich der Ausnahmen nach Artikel 229 § 44 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist.

Entgegen der ausdrücklichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird mit dem vorliegenden Entwurf an dieser Regelung mehr oder weniger unverändert festgehalten.

Die Lösung im Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen, an der allgemeinen Unwirksamkeit von nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Minderjährigenehen nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB festzuhalten und lediglich die Rechtsfolgen durch Ergänzungen im Unterhaltsrecht und durch eine rückwirkende Bestätigungsmöglichkeit bei Erreichen der Volljährigkeit auszugleichen, überzeugt nicht.

Diesem Ansatz und der Ablehnung einer einzelfallbezogenen Lösung durch eine Aufhebungsmöglichkeit liegt die Intention des Gesetzgebers zugrunde, die Ächtung von Minderjährigenehen deutlicher zum Ausdruck zu bringen und dem Eindruck, dass Minderjährigenehen unter bestimmten Umständen doch rechtlich akzeptabel sein könnten, vorzubeugen.

Statt dem Umstand einer bereits geführten Ehe Rechnung zu tragen und angesichts dessen, dass eine Eheschließung nach den meisten ausländischen Rechtsordnungen – so unter anderem auch nach der portugiesischen, italienischen, französischen und spanischen – nicht an eine generelle Altersgrenze geknüpft ist, und vernünftige Regelungen für diese Lebensrealität zu schaffen, legt der Gesetzgeber sein Moralverständnis einem Gesetzesentwurf zugrunde, welcher konträr zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts steht und das Kindeswohl außer Acht lässt.

Der Entwurf ist in seiner konkreten Ausgestaltung aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer aus folgenden Gründen nicht dazu geeignet, den beabsichtigten Schutz von Minderjährigen und insbesondere von minderjährigen Frauen zu gewährleisten:

II. Im Einzelnen:

1.

Nach § 1305 Absatz 1 BGB-E soll der bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Ehegatte gegenüber dem anderen Ehegatten unterhaltsberechtigter sein. Während die Einführung von Unterhaltsansprüchen zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person grundsätzlich zu begrüßen ist, weist die Regelung des § 1305 Absatz 1 BGB-E in ihrer konkreten Ausgestaltung erhebliche Wertungswidersprüche und Regelungslücken auf, die nicht hinnehmbar sind.

Für nicht wirksam verheiratete Personen, die damit in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, sollen die §§ 1360 bis 1360b gemäß § 1305 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E einseitig zugunsten desjenigen Partners entsprechend Anwendung finden, der zum Zeitpunkt der Eheschließung jedenfalls das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dies führt im Zweifel dazu, dass eine Person, die zwar älter als der berechtigte minderjährige Ehegatte, jedoch selbst noch minderjährig ist, dazu verpflichtet ist, den Familienunterhalt und die Haushaltsführung allein zu tragen.

Das gleiche gilt gemäß § 1305 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E für nicht wirksam verheiratete Personen, die seit weniger als drei Jahren getrennt leben. Danach ist der ältere, aber über 16-jährige Ehegatte, unabhängig von seiner Minderjährigkeit unter Anwendung der §§ 1361 und 1586 BGB einseitig zur Zahlung von Trennungsunterhalt verpflichtet.

Dies bedeutet, dass in der Absicht, Personen, die zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu schützen, der Entwurf den Schutz derjenigen außer Acht lässt, die zum Zeitpunkt der Eheschließung zwar das 16. Lebensjahr vollendet, aber dennoch minderjährig sind. Der Gesetzgeber verkennt, dass die Regelung einseitiger Unterhaltsansprüche allein nicht verhindert, dass die Personen, deren Schutz durch eine gesetzliche Regelung gerade gewährleistet werden soll, nämlich die bei Eheschließung minderjährigen Ehegatten, weiterhin die Hauptlast der Unwirksamkeit tragen.

Die für die Regelung des § 1305 Abs. 1 BGB-E maßgeblichen sozioökonomischen Schutzerwägungen sind für alle Personen von erheblicher Bedeutung, die zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig waren. Ihr Schutz darf nicht allein davon abhängen, ob sie zum entscheidenden Zeitpunkt 13, 15 oder 16 Jahre alt waren.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung des § 1305 Absatz 2 BGB-E, wonach die einseitig verpflichteten Personen die Heilung der unwirksamen Ehe nicht herbeiführen und somit auch keine unterhaltsberechtigter Position gegenüber dem anderen Ehegatten erlangen können, selbst wenn dieser inzwischen ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.

Der Entwurf enthält in § 1305 Absatz 2 BGB-E eine einseitige Heilungsmöglichkeit der unwirksamen Ehe zugunsten des volljährigen Ehegatten, der zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Heilung der unwirksamen Ehe setzt voraus, dass die erklärungsberechtigter Person in Anwesenheit des anderen Ehegatten gegenüber dem Standesamt erklärt, die Ehe fortführen zu wollen. Die erhöhte Anforderung einer persönlichen Erklärung im Verhältnis zu einer konkludenten Bestätigung durch fortgesetztes Zusammenleben wird damit begründet, dass der freie und selbstbestimmte Entschluss der zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person, die Ehe fortzuführen, nur durch eine persönliche Erklärung gewährleistet werden könne.

In Deutschland gilt grundsätzlich jede geschäftsfähige Person mit Eintritt der Volljährigkeit als ehemündig. Die geltende Rechtsordnung unterstellt ab diesem Zeitpunkt, dass eine geschlossene Ehe auf einem selbstbestimmten Entschluss beruht. Dass dies gemäß § 1305 Absatz 2 BGB-E nicht gleichermaßen für Personen gelten soll, die bereits mehrere Jahre miteinander verheiratet sind und zusammengelebt haben, ist nicht nachvollziehbar. Während Zweifel an der Entschlussfreiheit einer minderjährigen Person zur Eheschließung vor dem Hintergrund, dass Machtgefälle, Familienstrukturen und ungleiche Geschlechterperspektiven Frühehen häufig immanent sind, durchaus begründet erscheinen, darf die Ächtung der Minderjährigenehe nicht dazu führen, dass erhöhte Anforderungen an die Heilung einer unwirksamen Ehe den Schutz des Minderjährigen letztlich unterlaufen.

Der Entwurf verkennt, dass die Hürde einer persönlichen Erklärung vor dem Standesamt nicht verhindern kann, dass die berechtigten Personen diese Erklärung lediglich unter dem Druck ihrer Familie oder des anderen Ehegatten abgeben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Erklärung in Anwesenheit des anderen Ehegatten abzugeben ist.

Andererseits verhindert eine konkludente Bestätigung der Ehe durch fortgesetztes Zusammenleben nicht, dass Personen, die sich aus der Ehe zu lösen beabsichtigen, jederzeit die selbstbestimmte Möglichkeit haben, die Ehe durch Scheidung zu beenden.

Zusammengefasst:

Was die Regelung des § 1305 Absatz 2 BGB-E einerseits zu verhindern versucht – die Fortführung einer Ehe gegen den freien Willen des zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Ehepartners – umgeht sie andererseits durch die vorausgesetzte Anwesenheit des anderen Ehepartners.

Entgegen des von dieser Regelung eigentlich beabsichtigten Schutzes von Ehegatten, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eröffnet sie dem volljährigen Ehegatten die Möglichkeit, trotz im Ausland wirksam bestehender Ehe, jederzeit mit einer dritten Person die Ehe zu schließen. Der jüngere Partner, dessen Schutzbedürftigkeit im Mittelpunkt dieses Gesetzesentwurfs steht, wäre einer entsprechenden Entscheidung des älteren Partners und den damit verbundenen Rechtsfolgen schutzlos ausgesetzt. Die sozioökonomische sowie abstammungsrechtliche Absicherung des jüngeren Ehegatten würde aufgrund dieser Regelung allein von der Entscheidung des älteren Ehegatten abhängen.

Im Übrigen ist fraglich, wie und ob die Betroffenen von diesem Erklärungserfordernis Kenntnis erlangen. Ein Paar, das im Ausland nach der dort geltenden Rechtsordnung wirksam die Ehe geschlossen hat, hat jedenfalls keinen Anlass, die geschlossene Ehe bei Ankunft in Deutschland in Zweifel zu ziehen. Es muss davon ausgehen können, dass es auch in Deutschland als verheiratet gilt.

3.

Die durch die generelle Unwirksamkeit einer Minderjährigenehe verursachte Rechtsunsicherheit betrifft nicht nur das betroffene Paar, sondern insbesondere auch die Kinder, die aus dieser Ehe hervorgegangen sind. Im Fall einer unwirksamen Ehe können die Kinder ihrem genetischen Vater nicht rechtlich zugeordnet werden, da eine Abstammungsbegründung über die pater-est-Regel nicht möglich ist.

Dass ein Mann, der weder als Ehemann noch als rechtlicher Vater angesehen wird, die Vaterschaft anerkennen wird, dürfte zweifelhaft sein. Dies hat zur Folge, dass weder der genetische Vater noch die minderjährige Mutter Inhaber der elterlichen Sorge sind, das Kind mithin unbemerkt keinen Sorgeberechtigten hat.

Diese Gefahr findet im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung.

Von der Regelung des § 1305 BGB-E ebenso unberücksichtigt bleibt der Umstand, dass ein Vater, der nach der nationalen Rechtsordnung in rechtlicher Hinsicht nicht als solcher anerkannt wird, keinen Unterhaltsverpflichtungen bezüglich des Kindes unterliegt. § 1305 Absatz 1 BGB-E verpflichtet die ältere minderjährige Person gleichermaßen wie den volljährigen Ehegatten zur Zahlung von Ehegattenunterhalt und gewährt ihr andererseits keinen Schutz hinsichtlich des Unterhalts für das in der Ehe geborene Kind.

Diese Schutzlosigkeit steht nicht nur in einem untragbaren Widerspruch zu der vom Gesetzgeber angestrebten Intention, Minderjährige zu schützen, sie stellt insbesondere eine staatlich verursachte Kindeswohlgefährdung dar, welche der Gesetzgeber unbedingt zu verhindern verpflichtet ist.

III. Fazit

So begrüßenswert die Ächtung der Minderjährigenehe auch ist, so problematisch ist es, dass die angestrebte Unwirksamkeitslösung die Realitäten des sozialen Phänomens der Frühehe außer Acht lässt. Die Bekämpfung der Minderjährigenehe und die dadurch zum Ausdruck kommende Ächtung dieser Lebensrealität darf nicht zulasten derjenigen durchgesetzt werden, die es durch den beabsichtigten Gesetzesentwurf zu schützen gilt. Im Zentrum einer nationalen rechtlichen Regelung muss die besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen und ihre finanzielle und abstammungsrechtliche Absicherung stehen.

Sollte der Gesetzgeber entgegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts weiter an der Regelung des Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB festhalten, bedarf es zumindest einer vollständigen und konsequenten Regelung der Rechtsfolgen, um Minderjährige nicht schutzlos den Folgen einer unwirksamen Ehe auszusetzen.
